

Haus- und Nutzungsordnung für das Jugend- und Wanderheim der SGV-Abteilung Netphen 1896 e.V. Güldenweg 15, 57250 Netphen

Verantwortlich für die Regelung der Nutzung ist der Vorstand des Sauerländischen Gebirgsvereins Abteilung Netphen 1896 e.V.

Die Führung des Belegungsplanes erfolgt durch den Hüttenwart.

Die Nutzung steht grundsätzlich jedem offen. Sie muss jedoch vorher beim Heimwart angemeldet und genehmigt werden. Eine Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahre ist ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Nutzung sind: Polterabende, „Jugendfeten“, private Karnevalsfeiern und Tanzveranstaltungen.

Folgende Varianten der Anmietung sind möglich:

a) Versammlungsraum – oben (für bis zu 70 Personen geeignet):

b) Versammlungsraum – oben und Mitbenutzung des Jugendraumes – unten (für Büffets)

Vorhandenes Geschirr, Bestecke, Kaffeemaschine etc. können benutzt werden. Defekte oder Geschirrbruch sind unverzüglich zu melden. Reparaturkosten oder Schadenausgleich werden in Rechnung gestellt. Putz-, Spülmittel und Geschirrtücher sind mitzubringen.

Der Nutzer trägt für die Zeit, in der das Heim genutzt wird, die volle Verantwortung. In der Winterzeit obliegt ihm die vorgeschriebene Streupflicht.

Die Nutzer stellen die SGV Abteilung Netphen 1896 e.V. bzw. deren Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Den Mietern wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Für das Abhandenkommen oder für Beschädigungen an Fahrzeugen, Kleidungsstücken und andere vom Benutzer bzw. Besuchern abgestellten oder mitgebrachten Sachen haftet der SGV Netphen nicht. Ungeachtet des Haftungsausschlusses sind Schäden unverzüglich zu melden. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich des Wendehammers ist nicht gestattet.

Vor, während und nach der Nutzung ist je nach Tageszeit darauf zu achten, dass kein störender Lärm zur Belästigung der Anlieger führt. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zu schließen und es ist auf Zimmerlautstärke zu achten. Bei einbrechender Dunkelheit ist die Außenbeleuchtung einzuschalten.

Bei Veranstaltungsende sind die Fenster und Rollläden, sowie die Außentüren zu schließen, die Heizung abzustellen und das Licht zu löschen.

Bei allen Veranstaltungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Notwendige Genehmigungen, wie z.B. GEMA, sind vom jeweiligen Veranstalter zu beantragen.

Das Aufräumen, sowie die grobe Reinigung der Räume (Ausfegen, Beseitigung von z.B. Getränkeflecken, Verschmutzungen durch Essensreste), hat durch den Nutzer zu erfolgen und zwar bis 11.00 Uhr am darauffolgenden Tag. Die Tische und Stühle sind wieder so zu stellen, wie sie vorgefunden wurden. Die Tische sind feucht abzuwischen. Das benutzte Geschirr ist zu spülen und die Abfallbehälter sind zu leeren.

Eine Nichteinhaltung der Vorgaben schließt eine zukünftige Nutzung aus.

Eine Änderung der Haus- und Nutzungsordnung kann für den Einzelfall nur durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2015 in Kraft.

Netphen, den 27. April 2015